



HESSISCHER LANDTAG

13. 08. 2008

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Volksbegehren)

A. Problem

Nach Art. 116 der Hessischen Verfassung wird die Gesetzgebung ausgeübt durch das Volk im Wege des Volksentscheids und durch den Hessischen Landtag. Dem Volksentscheid geht ein Volksbegehren voran, das in Art. 124 der Hessischen Verfassung geregelt ist. Trotz dieses hohen Stellenwertes, den die Verfassung dem Volk bei der Gesetzgebung einräumt, konnte bisher noch kein Volksbegehren dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Entscheidung unterbreiten. Ein Grund hierfür ist das hohe Quorum von einem Fünftel der Stimmberechtigten der letzten Landtagswahl, das nach Art. 124 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Verfassung das Volksbegehren unterstützen muss.

B. Lösung

Absenkung des Quorums für das Volksbegehren von einem Fünftel auf ein Zehntel. Künftig reicht es aus, wenn ein Volksbegehren von einem Zehntel der Stimmberechtigten der letzten Landtagswahl unterstützt wird. Zeitgleich mit der Änderung der Hessischen Verfassung soll das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid geändert werden (Gesetzentwurf Drucks. 17/482), um die Einhaltung des von der Verfassung vorgegebenen Quorums zu erleichtern. Außerdem werden durch weitere verfassungsändernde Gesetze zeitgleich die Möglichkeit zur Änderung der Hessischen Verfassung im Wege der Volksgesetzgebung (Drucks. 17/481) und eine Volksinitiative (Drucks. 17/479) eingeführt. Alle Gesetze sollen gemeinsam am 1. Juli 2009 in Kraft treten.

C. Befristung

Bei einer Änderung der Hessischen Verfassung kommt eine Befristung nicht in Betracht.

D. Alternativen

Keine.

E. Kosten

Unmittelbare Kosten durch die Änderung der Hessischen Verfassung entstehen nicht. Folgekosten können entstehen, wenn von der erleichterten Möglichkeit eines Volksbegehrens Gebrauch gemacht wird. In diesem Falle entstehen Kosten durch das Verfahren und vor allem eine evtl. notwendige Volksabstimmung. Da bisher nicht absehbar ist, ob und in welchem Umfang von den Möglichkeiten eines Volksbegehrens Gebrauch gemacht werden wird, können die Kosten derzeit nicht beziffert werden.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen
(Volksbegehren)**

Vom

Artikel 1

In Art. 124 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Verfassung vom 1. Dezember 1946 (GVBl. 1946 S. 229), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 628), wird das Wort "Fünftel" durch das Wort "Zehntel" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1:

Das bisher in Art. 124 der Hessischen Verfassung vorgesehene Quorum von einem Fünftel der Stimmberechtigten, die das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs unterstützen müssen, hat sich in der Praxis als zu hoch herausgestellt. In keinem Falle konnte seit Bestehen der Hessischen Verfassung ein Volksbegehren dem Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen. Durch die Absenkung des Quorums auf ein Zehntel der Stimmberechtigten und die durch Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid zeitgleich vorgesehenen Erleichterungen wird die Chance, ein Volksbegehren erfolgreich zu gestalten, erheblich vergrößert. Der Charakter der Hessischen Verfassung als Volksverfassung wird dadurch gestärkt. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger werden erweitert.

Zu Art. 2:

Geregelt wird das Inkrafttreten zum 1. Juli 2009. Zum gleichen Zeitpunkt sollen auch die anderen verfassungsändernden Gesetze und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid in Kraft treten.

Wiesbaden, 11. August 2008

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir